Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages



Der Landesbehindertenbeauftragte • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Vorsitzende des Bildungsausschusses Frau Susanne Herold, MdL Landeshaus

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1637

Ihr Zeichen: -Ihre Nachricht vom: -

Mein Zeichen: LB 2 Meine Nachricht vom: -

Bearbeiter: Udo Schomacher

Telefon (0431) 988-1627 Telefax (0431) 988-1621 udo.schomacher@landtag.ltsh.de

07. Dezember 2010

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (Drs. 17/858)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Herold,

nachfolgende Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes möchte ich Ihnen hiermit zukommen lassen. Inhaltlich beschränke ich mich dabei hauptsächlich auf die Regelungen, die unmittelbar die Situation des gemeinsamen Lernens von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung betreffen.

Die neue Regelung zur gesonderten Berechnung des Schulkostenbeitrags für "I-Kinder" im § 111 Abs. 4 ist aus meiner Sicht überzeugend. Dadurch werden die Förderzentren in ihrer sich verändernden Struktur gestärkt und ein adäquater Interessenausgleich bei der Berechnung von Schulkostenbeiträgen ermöglicht.

Das im § 4 Abs. 11 des Entwurfs vorgenommene Bekenntnis des Gesetzgebers zu einer inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung ist überzeugend und wirkt damit unterstützend hinsichtlich der Forderung der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen, ein inklusives Bildungssystem zu etablieren.

Positiv erscheint ebenfalls die Erweiterung des § 5 Abs. 1 um das durchgängige Unterrichtsprinzip der begabungsgerechten und entwicklungsgemäßen Förderung an allen Schulen. Die hier umgesetzte KMK Grundsatzposition der Länder bestärkt die Weiterentwicklung einer individualisierten Pädagogik im Unterricht und fördert ebenso das Prinzip des gemeinsamen Lernens von Kindern mit und ohne Behinderung.

Enttäuschend nimmt sich jedoch der Verbleib des § 5 Abs. 2 im vorliegenden Entwurf aus. Diese Regelung macht eine gemeinsame Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf von den organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten vor Ort abhängig. Damit verstößt Schleswig-Holstein nach meiner Auffassung gegen die UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung.

Denn in diesem völkerrechtlichen Vertragswerk wird erstmals anerkannt, dass Menschen mit Behinderung ein umfassendes Recht auf Bildung zusteht. Zur Durchsetzung bzw. Verwirklichung dieses Rechts fordert der Artikel 24 der UN-Konvention von den Vertragsstaaten die Gewährleistung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen. Laut Vertragstext hat die Umsetzung der UN-Konvention in den einzelnen Staaten nach und nach zu erfolgen. Aus juristischer Sicht bedeutet dies, dass der UN-Konvention bei allen Gesetzesänderungen Rechnung getragen werden muss. Diesem Erfordernis wird der vorliegende Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes an dieser Stelle jedoch nicht gerecht. Ein inklusives Bildungssystem ist vor dem Hintergrund des § 5 Abs. 2 SchulG nicht denkbar, weil der dort festgelegte Ressourcenvorbehalt Schülerinnen und Schüler mit Behinderung vom gemeinsamen Unterricht ausschließt und auf diese Weise ein inklusives Schulsystem, entgegen des Bekenntnisses im § 4 Abs. 11 des vorliegenden Gesetzentwurfs, nicht zu Stande kommen kann.

Insbesondere vor diesem Hintergrund halte ich die Regelung des § 5 Abs. 2 SchulG für nicht mehr zeitgemäß. Die Abschaffung dieser Regelung würde für die Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems eine deutliche Signalwirkung entwickeln. Schleswig-Holstein als Land, das im Bereich der gemeinsamen Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung seit vielen Jahren bundesweit Vorbildcharakter hat, darf die Weichenstellung zu einem inklusiven Bildungssystem an dieser Stelle nicht verpassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ulrich Hase